Bebauungsplanung des Kurgeländes der Gemeinde Bodendorf (Landkreis Neuwied, Rheinland-Pfalz)

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) I

(Untersuchung im Zeitraum von März bis Mai 2026)
Stand: 18. September 2026

Auftraggeber

PLANUNGSBÜRO DITTRICH GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt (Wied)

Auftragnehmer

Radicula Büro für Landschaftsökologie
Obere Pforte 1
35428 Langgöns
06471 50 393 12
info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Dr. C. Mückschel
Dipl.-Biol. R. Thierfelder

INHALT

1. Anlass und Aufgabenstellung 1
2. Rechtliche Grundlagen 2
2.1 Artenschutz 2
2.2 Planungsrelevante Arten 3
3. Plangebiet 4
4. Vorhaben und mögliche Wirkfaktoren 7
4.1 Vorhaben 7
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren 7
4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren 7
4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 7
5. Vorprüfung des Artenspektrums 7
6. Methode 9
7. Ergebnisse 10
7.1 Vögel 10
7.2 Säugetiere 16
7.3 Reptilien und Amphibien 17
7.4 Weitere Artengruppen 17
8. Betroffenheit der relevanten Arten 17
8.1 Vögel 17
8.2 Säugetiere 18
8.3 Reptilien und Amphibien 18
8.4 Weitere Artengruppen 19
9. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichs-maßnahmen 19
10. Ausnahmeprüfung nach §45 BNatschG 20
11. Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen 20
12. Literatur 21
13. Anhang 22
13.1 Fotodokumentation 22
13.2 Recherche 33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes. 1
Abbildung 2: Das Plangebiet im Luftbild. Luftbildaufnahme vom 27.05.23. 5
Abbildung 3: Nutzung des Plangebietes nach Angaben des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 6
Abbildung 4: Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten im Zeitraum vom 07.03. bis 21.05.2026. 11
Abbildung 5: Buntspecht füttert Nachwuchs (21.05.26) 12
Abbildung 6: Bruthöhle eines Stares in einer Linde am Parkplatz (21.05.26) 14
Abbildung 7: Stockentenpaar auf einem Becken im Bereich des Kurparks (21.05.26) 15
Abbildung 8: Ein Turmfalke jagt im Bereich des offenen Kurgeländes (21.05.26) 15
Abbildung 9: Nachweise weiterer Arten im Plangebiet. 16
Abbildung 10: Übersicht über die Standorte und Aufnahmerichtung der nachfolgenden Fotos. Die Standorte sind von West nach Ost aufsteigend nummeriert. 22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anteile der Flächennutzung im Plangebiet nach Angaben des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz 5
Tabelle 2: Erfassungstermine, Art der Erfassung und vorherrschende Witterung. 9
Tabelle 3: Festgestellte Vogelarten im Zeitraum vom 07.03. bis 21.05.2026. Planungsrelevante Arten sind grün unterlegt. 10
Tabelle 4: Ergebnis der Abfrage der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 5409 „Linz am Rhein“ am 16.09.2026. 33

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Sinzig beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplans "Nr. 10 Teilbereich Kurgebiet Bad Bodendorf" in Sinzig-Bad Bodendorf. Die Lage des Plangebietes zeigt Abbildung 1.
Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung beauftragte die Stadt Sinzig das Büro für Landschaftsökologie mit der vorliegenden Untersuchung. Ziel war die Ermittlung von durch die Planung betroffenen Tierarten aus der Gruppe der Vögel, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) und weiterer Tiergruppen (Reptilien, Amphibien), falls entsprechende Habitate für diese vorlagen.

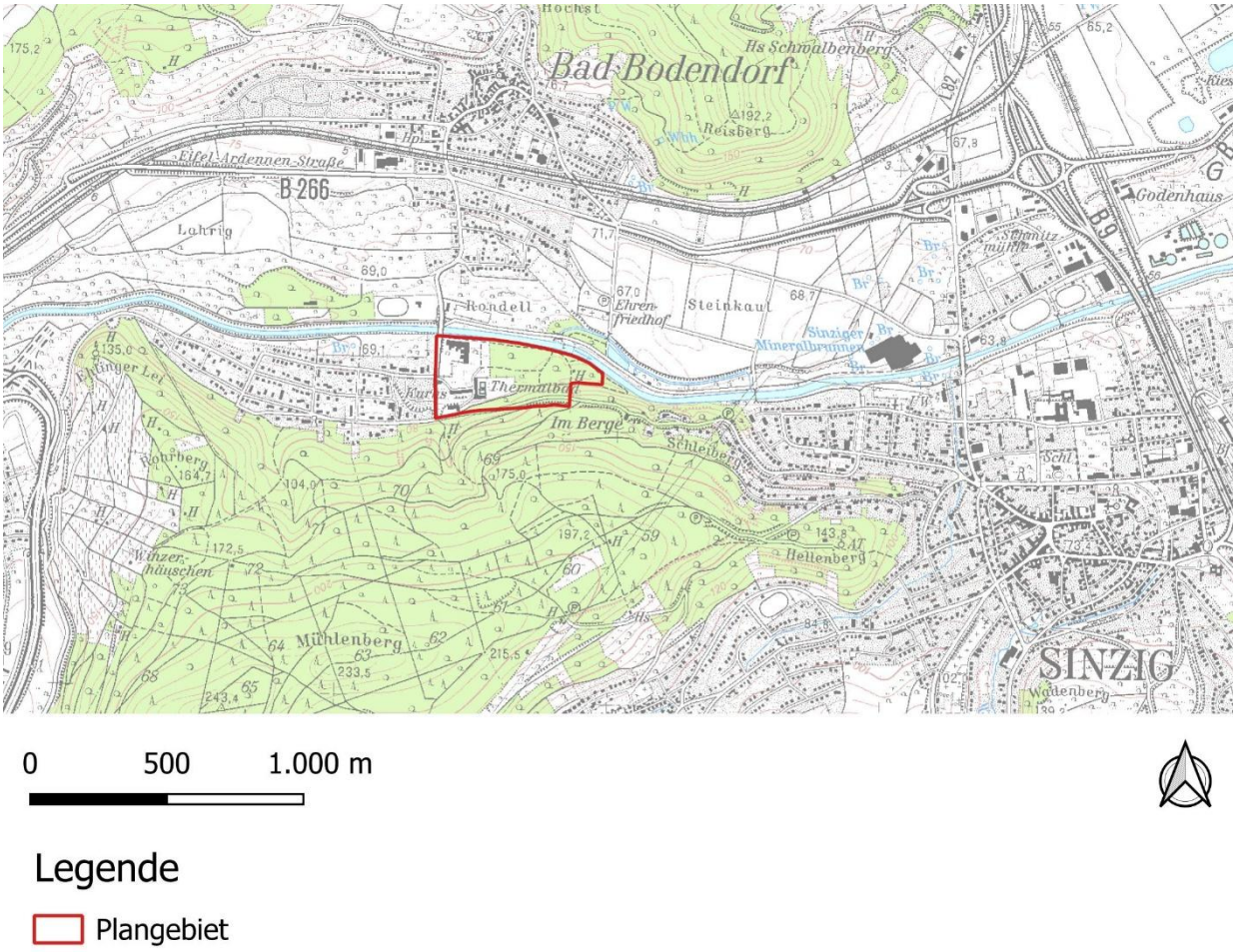


Abbildung 1: Lage des Plangebietes.
Kartengrundlage: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2026>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 ARTENSCHUTZ

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.
Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 (bzw. geändert am 13. Oktober 2016) ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist), ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Der § 44 Abs.1 BNatSchG legt fest:
"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).
Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.
In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

2.2 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Die Begriffsbestimmungen für besonders und streng geschützte Arten im vorliegenden Fachgutachten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind. Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie - "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Doppelnennungen versucht der Gesetzgeber zu vermeiden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sind deshalb nur dann durch diese Vorschriften geschützt, wenn sie nicht bereits durch die Nennung in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung 338/97 als besonders geschützt gelten. Für die besonders geschützten Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist

es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Ferner gelten für die besonders geschützten Arten bestimmte Besitz- und Vermarktungsverbote.

3. PLANGEBIET

Im Nordwesten des etwa 13 ha umfassenden Plangebietes befinden sich Wohngebäude auf einer Fläche von etwa 1 ha Umfang. Südlich daran schließt ein Parkplatz an. In beiden Bereichen stehen alte Laubbäume (meist Linde). Südlich des Parkplatzes liegt ein offenes, parkartiges Gelände. Am südlichen Rand dieses Bereiches befindet sich das Thermalfreibad Bad Bodendorf. Das Bad wurde im Juli 2021 durch eine Flut stark beschädigt. Aktuell finden in dem eingezäunten Bereich Bauarbeiten statt. Die zuvor beschriebenen Bereiche nehmen das westliche Drittel des Plangebietes ein.

Östlich dieser Teilfläche schließen Waldbereiche an, die von Laubbaumarten dominiert werden. Vorwiegend stocken hier im nördlichen Bereich Auwaldarten wie Pappel, Weide und Erle. Daneben kommen auch Eiche, Ulme und Robinie vor. Im südöstlichen Bereich schließt ein Eichen-Buchenwald an. Der Wald ist durch zwei Fußwege erschlossen. Die in Abbildung 3 als Wald gekennzeichneten Flächen umfassen etwa 6,5 ha und sollen erhalten werden.

Im Osten des Plangebietes existiert ein schmaler Wassergraben, der in die Ahr entwässert. Die Ahr schließt direkt nördlich an das Plangebiet an.

Die einzelnen Teilbereiche des Plangebietes sind in den Abbildungen 2 und 3 sowie in einer Fotodokumentation im Anhang dargestellt (Abbildung 10 und Foto 1 – 20). Die Nutzungsanteile gemäß den Angaben des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz zeigt Tabelle 1.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten. Direkt nördlich grenzt jedoch das FFH-Gebiet Ahrtal (FFH-5408-302) an.

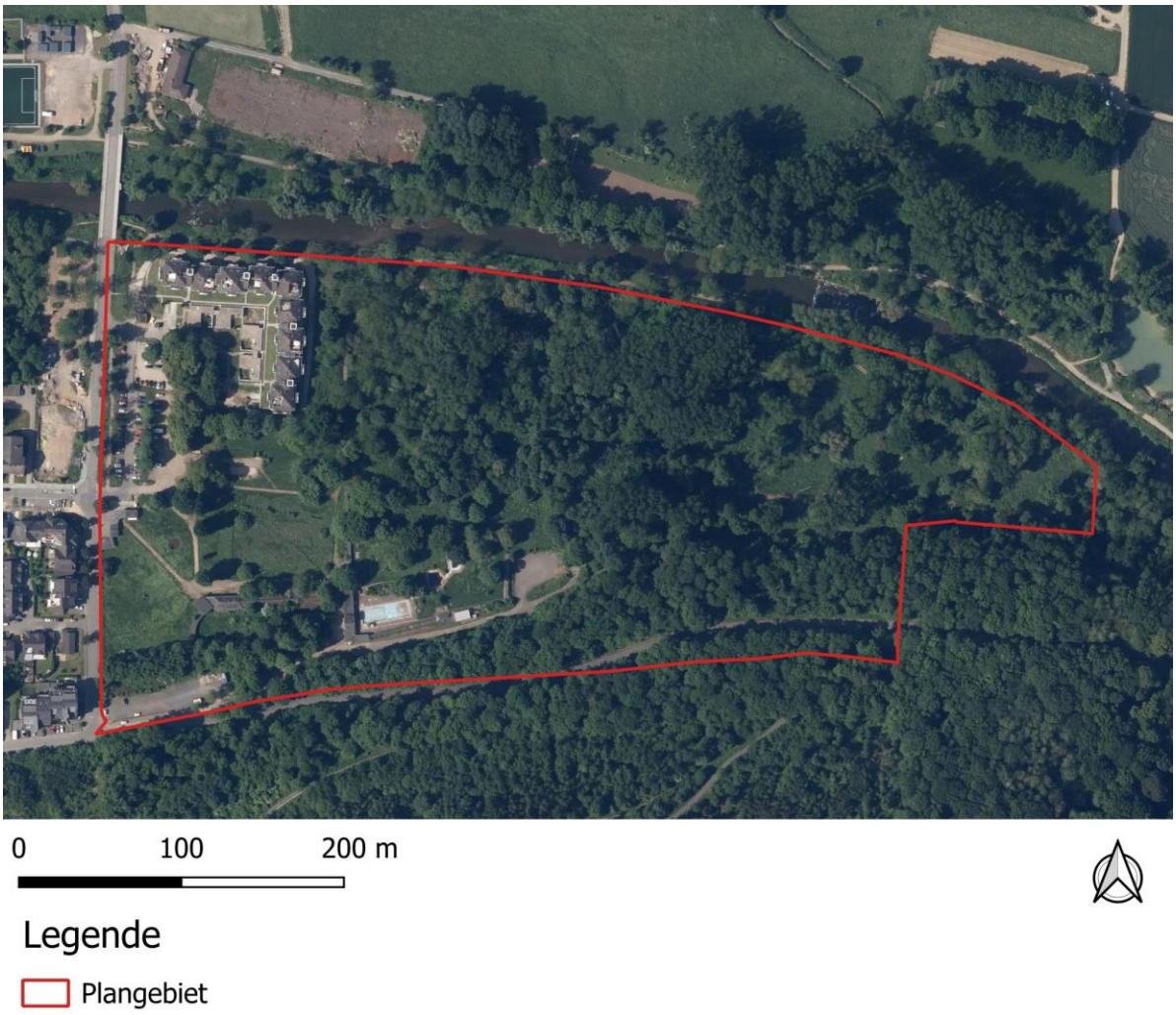


Abbildung 2: Das Plangebiet im Luftbild. Luftbildaufnahme vom 27.05.23. © GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2026>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Tabelle 1: Anteile der Flächennutzung im Plangebiet nach Angaben des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (https://geo5.service24.rlp.de/wfs/alkis_rp.fcgi)

Nutzung	**Fläche [ha]**	**Anteil**
Fließgewässer	0,11	0,8%
Wald	6,19	47,1%
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	2,87	21,8%
Fläche besonderer funktionaler Prägung	1,52	11,6%
Platz	0,45	3,4%
Weg	0,48	3,6%
Straßenverkehr	0,35	2,7%
Industrie- und Gewerbefläche	0,17	1,3%
Wohnbaufläche	1,01	7,7%
Gesamt	**13,16**	100,0%

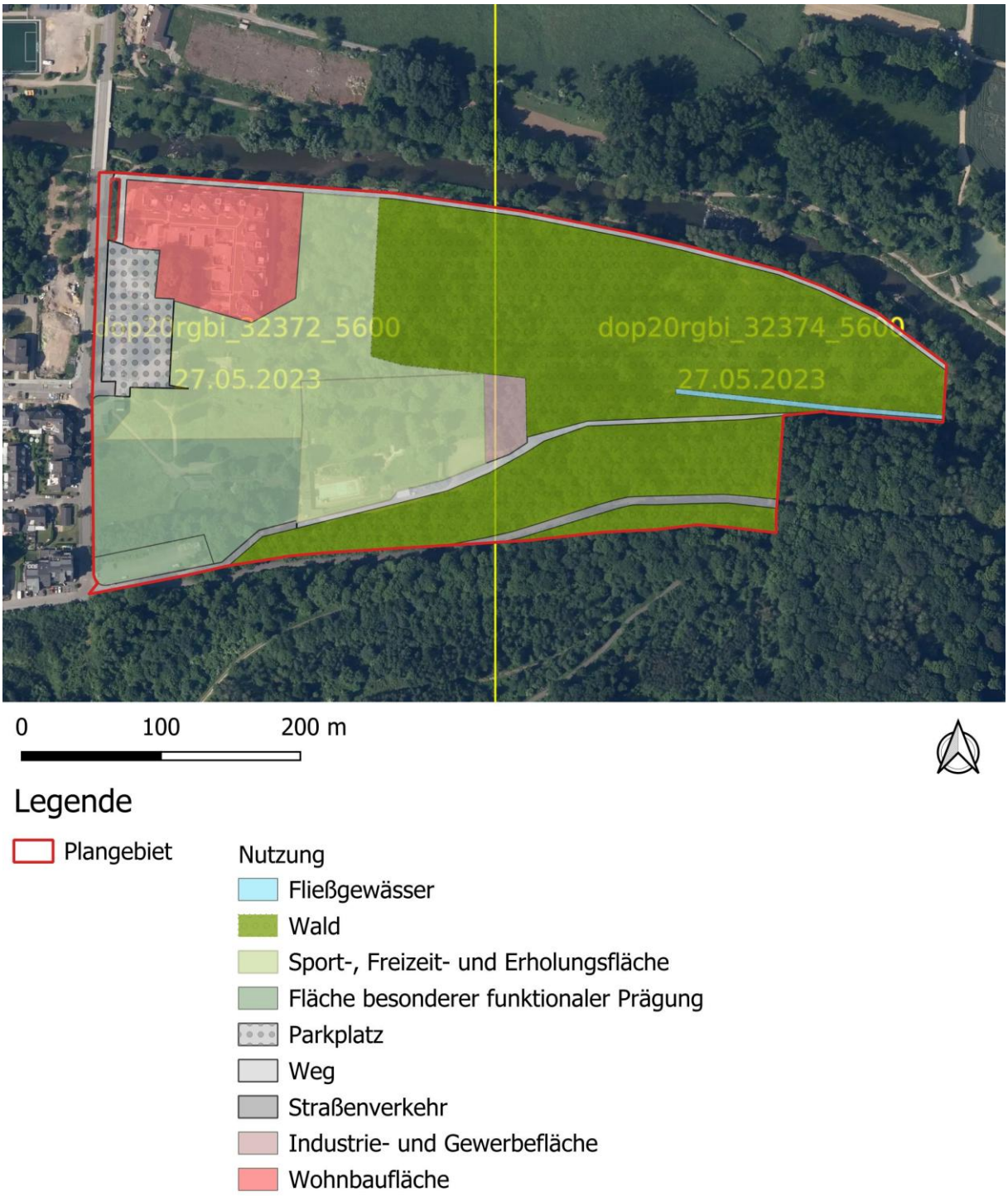


Abbildung 3: Nutzung des Plangebietes nach Angaben des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (https://geo5.service24.rlp.de/wfs/alkis_rp.fcgi)

4. VORHABEN UND MÖGLICHE WIRKFAKTOREN

4.1 VORHABEN

Es ist die Bebauung eines etwa 5 ha umfassenden Bereiches im Westen des Plangebietes vorgesehen. Der 6,5 ha umfassende Waldbereich wird nicht tangiert.

4.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Bei den Bauarbeiten können zur Brutzeit Niststätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden. Auch Fledermäuse könnten theoretisch sowohl in Winter- als auch in Sommerquartieren verletzt oder getötet werden. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Hinzu kommen mit dem Baubetrieb verbundene Störungen (z. B. Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr), durch die die im näheren Umfeld lebenden Tiere beeinträchtigt werden können. So können z. B. Brutvögel zur Aufgabe von Nistplätzen oder zum Meiden von Nahrungshabitaten veranlasst werden. Baustellenbeleuchtung und -betrieb während der Dämmerung und nachts können zudem zu Irritationen und zu Meideverhalten bei Fledermäusen führen.

4.3 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Als anlagebedingte Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. die erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten. Im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel kann es zu Kollisionsgefährdungen an Glasfronten kommen.

4.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Licht- und Lärmemissionen. Darüber hinaus können auch optische Störungen entstehen, die zu Scheuchwirkungen führen können (Kulissenwirkung).

5. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Artenschutzprüfung werden die Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, für die keine bzw. eine nicht maßgebliche Habitateignung im Untersuchungsgebiet vorliegt, werden nicht betrachtet. Aus der Gesamtgruppe der artenschutzrechtlich relevanten Arten (gem. Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang I VS-RL, gem. Anhang und B EG-VO 1332/2005, gem. Anlagen 1 BArtSchV), die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder zu erwarten sind, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.
Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten erfolgte eine Abfrage des Informationssystems ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Zugriff am 16.09.2026) für das TK 5409 (Linz am Rhein), innerhalb dessen sich das Plangebiet befindet. Diese Abfrage ermittelte 333 Tier- und 45 Pflanzenarten. Eine vollständige Auflistung findet sich im Anhang in Tabelle 4.
Aufgrund fehlender Habitate sind von dieser Liste Vorkommen geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-RL aus den Taxa Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Spinnen, Krebse und Mollusken mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können bei diesen Artgruppen daher nicht auftreten.
Aus der Artengruppe der Säugetiere sind aufgrund der vorhandenen Strukturen waldbewohnende Fledermausarten von Relevanz. Zum Vorkommen der Haselmaus erfolgte eine Suche nach indirekten Hinweisen. Weitere streng geschützte Arten wie Wildkatze und Luchs sind auf Grund ihrer bekannten Verbreitung in Rheinland-Pfalz und ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.
Aus der Gruppe der Reptilien sind die Arten Blindschleiche und Ringelnatter zu erwarten. Für weitere Arten fehlen die notwendigen sonnenreichen Standorte.
Für Amphibien existieren kaum geeignete Fortpflanzungsstätten (=Gewässer) im Plangebiet. Nur im Bereich des Kurgeländes besteht ein Wasserbecken. Im Osten des Waldgebietes findet sich zudem ein Wassergraben.

Aus der Gruppe der Insekten sind für das TK 5409 Linz am Rhein die folgenden streng geschützte Arten aufgeführt:

- Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*), Purpurbock *(Purpuricenus kaehleri*)
- Libellen: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Schmetterlinge: Schwarzer Bär (*Arctia villica*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
-

Der Purpurbock ist in Rheinland-Pfalz ausgestorben (Niehuis 2000). Der Eremit lebt ausschließlich in mulmgefüllten Höhlen alter (Laub-)bäume. Hierzu zählen vor allem Eichen und Buchen. Wichtig sind große, feuchte Höhlen, die genug Mulm enthalten, damit das Klima immer feuchtwarm bleibt. Solch geeignete Bäume fehlen im Plangebiet. Da im Umfeld des Plangebietes keine aktuellen Vorkommen bekannt sind und die Ausbreitungsfähigkeit weniger als 2 km beträgt (Schaffrath 2018), kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der weiteren Insektenarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer (Asiatische Keiljungfer) bzw. des Fehlens der Futterpflanzen (Wiesenknopf-Ameisenbläuling - Wiesenknopf, Nachtkerzenschwärmer – Weideröschen, Nachtkerze) ausgeschlossen werden. Für die Schmetterlingsart Schwarzer Bär fehlen geeignete warme und sonnige Habitate wie Trockenrasen oder buschige, steppenartige Gebiete.
Zur Artengruppe der Vögel wurde eine hinreichende Erfassung durchgeführt. Auf die Relevanz der Gruppe wird in Kapitel 8 eingegangen.

6. Methode

Das Plangebiet wurde am 26.03 und 21.05.26 begangen und auf das Vorkommen von artenschutzfachlich relevanten Tieren sowie auf das Vorhandensein relevanter Habitatstrukturen hin untersucht.

Die Erfassung der Vögel erfolgte auf der Basis einer Revierkartierung nach Bibby et al. (2000) nach den Methodenvorgaben in Südbeck et al. (2024). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Während des ersten Kartiergangs wurde zudem der Waldbereich nach Horsten von Großvögeln abgesucht.

Aus der Gruppe der Säugetiere sind aufgrund der Biotopstrukturen Vorkommen aus der planungsrelevanten Artengruppe der Fledermäuse sowie von der Haselmaus zu erwarten. Für die Tiergruppe der Fledermäuse erfolgt eine Potenzialabschätzung auf Basis der vorliegenden Biotopstrukturen. Zum Vorkommen der Haselmaus wurde gemäß Bright et al. (2006) nach Sekundärnachweisen gesucht (z.B. Kugelnester, Fraßspuren an im Gelände vorgefundenen Früchten).

Die Suche nach Reptilien erfolgte auf den offenen und besonnten Flächen im Westen des Plangebietes. Für Amphibien fehlen weitgehend geeignete Fortpflanzungsstätten. Nur ein Betonbecken im Bereich des Kurgeländes sowie ein schmaler Wassergraben im Südosten des Plangebietes eignen sich bedingt als Fortpflanzungsstätte. Beide Gewässer wurden während der Kartiergänge untersucht. Weitere Arten(gruppen) wurden im Rahmen der beiden Begehungen als Zufallserfassungen mit aufgenommen.

Eine Übersicht über die durchgeführten Erfassungstermine, Wetterbedingungen und die jeweilige Schwerpunkttätigkeit zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Erfassungstermine, Art der Erfassung und vorherrschende Witterung.
BV – Brutvogelerfassung, HK - Horstkartierung, SK – Strukturkartierung;

Datum	**Tätigkeit**	**Wetterbedingungen**
07.03.26	HK, BV, SK	17 - 30 °C, 1 Bft aus SO, bedeckt
21.05.26	BV	6 - 19°C, 3 Bft aus O, wolkenlos

7. ERGEBNISSE

7.1 VÖGEL

Im Plangebiet wurden im Zeitraum vom 07.03 bis 21.05.26 insgesamt 43 Vogelarten festgestellt (Tabelle 3 und Abbildung 4).

Tabelle 3: Festgestellte Vogelarten im Zeitraum vom 07.03. bis 21.05.2026. Planungsrelevante Arten sind grün unterlegt.

Name, deutsch	Name, wissenschaftlich	Rote Liste		BNatschG	VSR	Status
		RP	D			
Amsel	*Turdus merula*			§		B
Bachstelze	*Motacilla alba*			§		(B)
Blaumeise	*Parus caeruleus*			§		B
Buchfink	*Fringilla coelebs*			§		B
Buntspecht	*Dendrocopos major*			§		(B)
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			§		(B)
Elster	*Pica pica*			§		(B)
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	V		§		(B)
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			§		B
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			§		(B)
Gimpel, Dompfaff	*Pyrrhula pyrrhula*			§		(B)
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	x	V	§		(B)
Grünfink, Grünling	*Carduelis chloris*			§		(B)
Grünspecht	*Picus viridis*			§§		(B)
Haubenmeise	*Parus cristatus*			§		(B)
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			§		B
Haussperling	*Passer domesticus*	3		§		(B)
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			§		B
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*			§		(B)
Kleiber	*Sitta europaea*			§		B
Kohlmeise	*Parus major*			§		(B)
Kolkrabe	*Corvus corax*			§		N
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			§		(B)
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*			§§	Anh.I: VSG	(B)
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			§		B
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			§		B
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	n. b.				(B)
Rabenkrähe	*Corvus corone*			§		B
Ringeltaube	*Columba palumbus*			§		B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			§		B
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	x		§		(B)
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*			§§	Anh.I: VSG	(B)
Singdrossel	*Turdus philomelos*			§		B
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*			§		(B)
Star	*Sturnus vulgaris*	V	3	§		B
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			§		(B)
Stockente	*Anas platyrhynchos*	3		§	Art.4(2): Rast	(B)
Sumpfmeise	*Parus palustris*			§		B
Tannenmeise	*Parus ater*			§		(B)

Name, deutsch	Name, wissenschaftlich	Rote Liste		BNatschG	VSR	Status
Turmfalke	*Falco tinnunculus*			§§§		N
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*			§		(B)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			§		B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			§		B

Rote Liste D: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020); Rote Liste RP: Rote Liste Rheinland-Pfalz (Dietzen et al. 2025): 0 - ausgestorben oder verschollen, R - durch extreme Seltenheit gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG): §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97; §§ streng geschützt; § besonders geschützt; VSR (Vogelschutzrichtlinie); Status: B - Brutvogel, (B) – potenzieller Brutvogel, N – Nahrungsgast; PG – Plangebiet

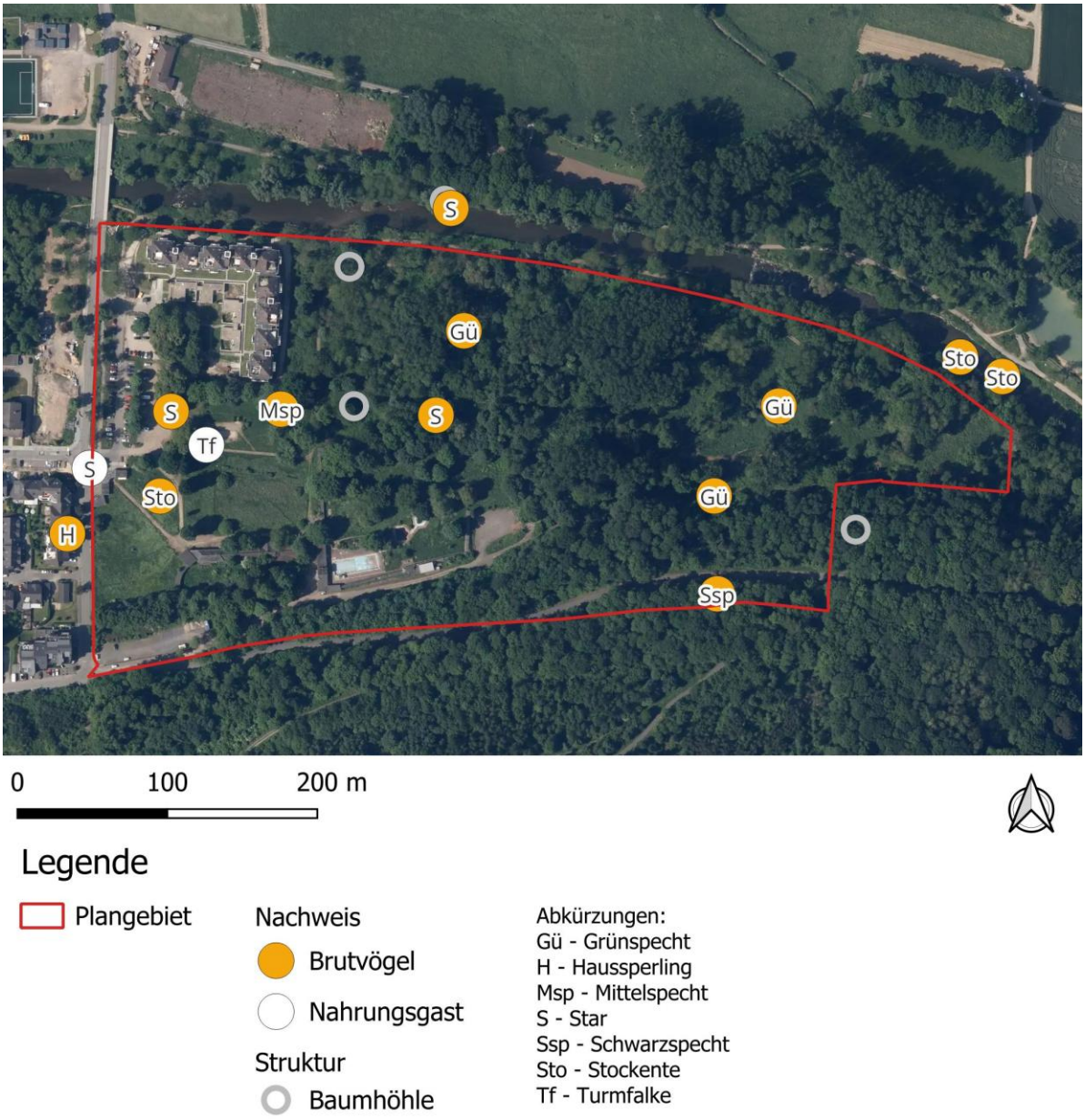


Abbildung 4: Beobachtungen planungsrelevanter Vogelarten im Zeitraum vom 07.03. bis 21.05.2026. © GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2026>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

Von diesen werden 41 Arten als Brutvögel und zwei Arten als Nahrungsgäste eingestuft. Zu den streng geschützten Arten zählen Grünspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Turmfalke. Mittelspecht und Schwarzspecht sind zudem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Die Stockente ist als gefährdeter Durchzügler geführt. Der Star unterliegt einer Gefährdungskategorie gemäß der Roten Liste Deutschlands. Auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz finden sich die Arten Haussperling und Stockente.
Ein Großteil der beobachteten Vogelarten ist ubiquitär und im Bestand nicht gefährdet (Abbildung 5). Die Arten sind typische Waldvögel sowie Bewohner urbaner Lebensräume, die über eine erhöhte Störungs- und Lärmtoleranz verfügen.



Abbildung 5: Buntspecht füttert Nachwuchs (21.05.26)

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird als günstig betrachtet, so dass durch die geplante Bebauung von Teilbereichen des Plangebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten bestehen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.
Artenschutzfachlich zu betrachten sind dennoch alle wildlebenden einheimischen Vogelarten. Da bei Beachtung allgemeiner vorbeugender Maßnahmen (Rodung außerhalb der Brutzeit) bei häufigen heimischen Vögeln nicht von einem Verstoß auszugehen ist, werden als planungsrelevante Vogelarten im Folgenden nur Arten gewertet, die

- nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) bzw. der Bundesartenschutz-verordnung (BArtschV) streng geschützt sind und/oder
- einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Deutschlands bzw. der Roten Liste von Rheinland-Pfalz unterliegen.

Nach dieser Definition sind in der Planung die Arten Grünspecht, Haussperling, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Stockente und Turmfalke zu betrachten. Im Folgenden werden sie näher beschrieben. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem "Handbuch der Vögel Mitteleuropas", Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bezzel 1993) sowie Südbeck et al (2024). Die Nachweisorte sind in Abbildung 4 dargestellt.

Grünspecht (*Picus viridis*)
Der Grünspecht besiedelt halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbeständen im Kontakt zu Wiesen, Weiden oder Grünanlagen im Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht überwiegend aus Ameisen und anderen kleinen Insekten.
Grünspechte wurden an beiden Erfassungsterminen im Waldbereich des Plangebietes nachgewiesen. Insbesondere die Weichholzarten eignen sich für die Art als Brutbaum.

Haussperling (*Passer domesticus*)
Der Haussperling ist ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Wichtig sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie das Vorhandensein von Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.
Haussperlinge nisten an mehreren Gebäuden in dem westlich angrenzenden Siedlungsbereich. Teile des Plangebietes werden zur Nahrungssuche genutzt (Parkplatz).

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Der Mittelspecht kommt vorwiegend in alten Eichenwäldern, daneben in artenreichen Laubmischwäldern mit räumigem oder lückigem Bestand (Mittel- oder Hochwald) vor. Neben diesem ursprünglichen Lebensraum leben Mittelspechte mittlerweile auch in Parks, Villenvierteln, bäuerlichem Extensiv-Obstbaugebieten und anderen abwechslungsreichen Sekundärbiotopen. Der Brutbestand wird in Deutschland auf 27.000 – 48.000 Brutpaare geschätzt.
Ein Mittelspecht wurde am 26.05.26 im parkähnlichen Bereich des Plangebietes verhört.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Der Schwarzspecht ist ein typischer Bewohner großer, geschlossener Wälder. Sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in den Mittelgebirgen mit hohem Buchen- und Fichtenanteil. Der Brutbestand in Deutschland wird auf 31.000 – 49.000 Brutpaare geschätzt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG 500)
Ein Schwarzspecht wurde am 07.03.26 in dem südöstlich gelegenen Eichen-Buchenwald des Plangebietes verhört. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Höhle dieser Spechtart gefunden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stare brüten in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nistkästen) und offenen Flächen zur Nahrungssuche, die in der Nähe der Brutplätze liegen. Diese Kombination können z.B. die Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen bieten. Die Art besiedelt alle Stadthabitate, Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Zur Brutzeit sucht der Star bevorzugt auf kurzgrasigen Grünlandflächen nach Nahrung.

Stare nutzen alte Bäume im Bereich des Parkplatzes wie auch im Waldbereich des Plangebietes als Brutplatz (Abbildung 6).



Abbildung 6: Bruthöhle eines Stares in einer Linde am Parkplatz (21.05.26)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Stockenten benötigen stehende und langsam fließende Gewässer wie Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiet, Flüsse und Bäche. Wichtig ist, dass die Gewässer nicht von Steilufern umgeben sind und nicht vegetationsfrei sind. Das Nest wird in Röhricht, am Boden zwischen unterschiedlichster Vegetation bevorzugt in Wassernähe angelegt. Der Bestand in Deutschland wird auf 190.000 bis 345.000 Brutpaare geschätzt.

Ein Entenpaar wurde am 07.03.26 am Ufer der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ahr beobachtet. Ein weiteres Paar schwamm am gleichen Termin auf einem kleinen Becken im Westen des Plangebietes (Abbildung 7).



Abbildung 7: Stockentenpaar auf einem Becken im Bereich des Kurparks (07.03.26)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Turmfalken kommen in offenen und strukturreichen Kulturlandschaften bis hinein in menschliche Siedlungsgebiete vor. Große Waldgebiete werden gemieden. Die Größe der Jagdreviere liegt in optimalen Habitaten – Lebensräumen mit einem hohen Anteil an Dauergrünland, Äckern und Brachen – bei 1,5 bis 2,5 km2. In Deutschland hat der Bestand seit Ende der 1980er Jahre stark zugenommen (Mammen & Stubbe 2005, Mammen & Stubbe 2009) und wird auf 44.000 - 74.000 Brutpaare geschätzt.

Am 21.05.26 jagte ein Turmfalke im Parkbereich im Westen des Plangebietes (Abbildung 8).



Abbildung 8: Ein Turmfalke jagt im Bereich des offenen Kurgeländes (21.05.26)

7.2 SÄUGETIERE

Im Plangebiet ist grundsätzlich mit dem Vorkommen mehrerer **Fledermausarten** zu rechnen. Sowohl in den Gebäuden im Nordwesten des Plangebietes wie auch in der an das Plangebiet angrenzenden Ortslage ist mit Quartierpotenzialen für gebäudebewohnende Fledermausarten zu rechnen. Dabei sind neben den typischen Zwergfledermäusen u.a. auch Mückenfledermäuse, Bartfledermäuse, Brandtfledermäuse, Große Mausohren, Rauhautfledermäuse, Fransenfledermäuse, Wasserfledermäuse, Braune Langohren, Graue Langohren und Breitflügelfledermäuse zu nennen.

Während der Begehungstermine konnten keine Hinweise auf die Präsenz von **Haselmäusen** im Plangebiet (Fraßspuren, Kot, Materialeintrag) gefunden werden.

Als weitere ungefährdete Säugetierarten wurden Rehe und Wildschweine im Plangebiet nachgewiesen. Eine Rotte Wildschweine wurden während der Begehung am 21.05.26 in einer Dickung im Westen des Plangebietes verhört. Die Nachweisorte sind in Abbildung 9 dargestellt.

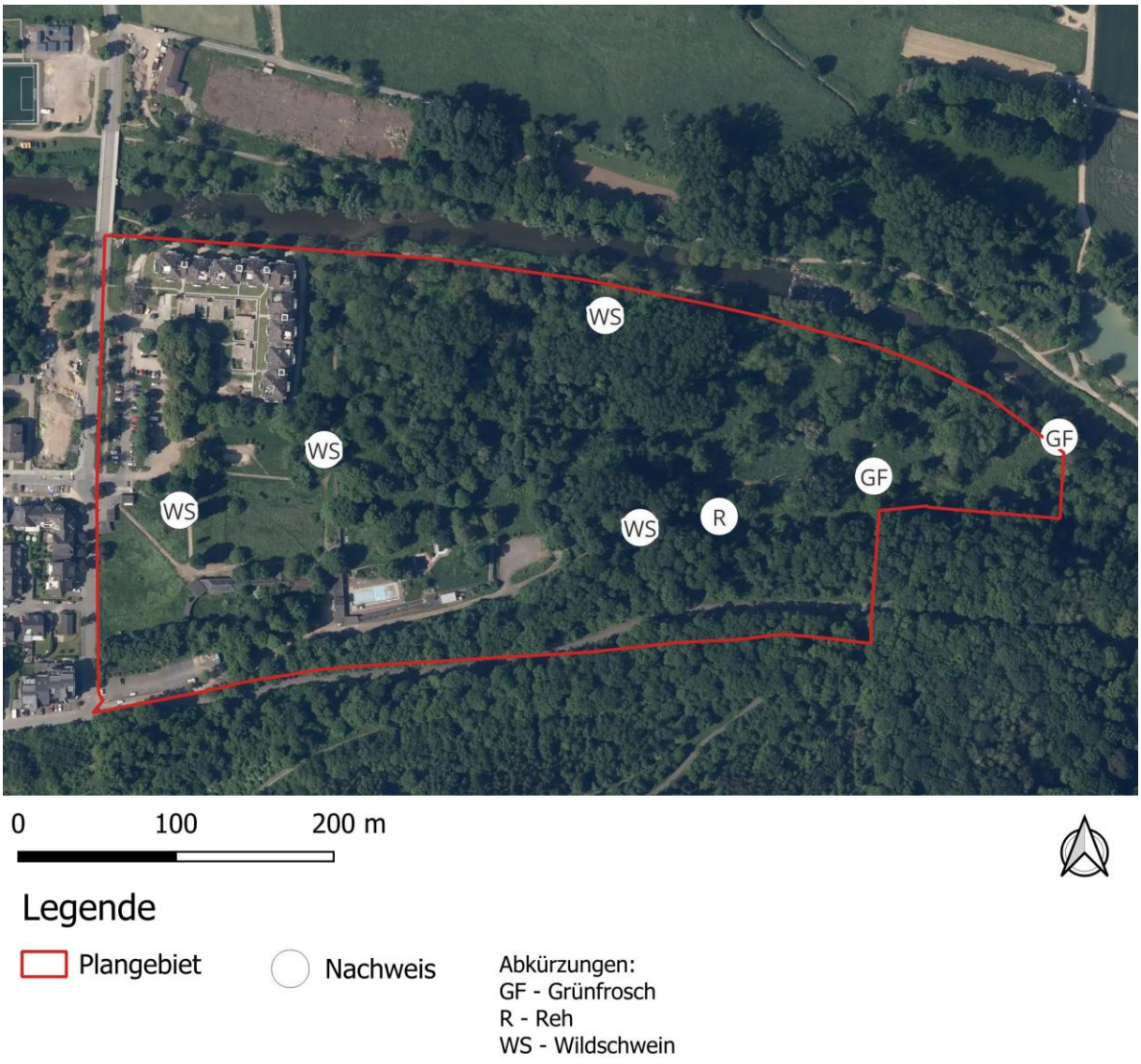


Abbildung 9: Nachweise weiterer Arten im Plangebiet. © GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2026>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de

7.3 Reptilien und Amphibien

Im Wassergraben im Südosten des Waldgebietes wurde am 21.05.26 ein Grünfrosch beobachtet (Abbildung 9). Weitere Tiere dieser Art riefen in kleineren Überschwemmungsbereichen entlang der Ahr. Auf dem Kurgelände befindet sich ein Wasserbecken. In diesem konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.
Von Reptilien gelangen keine Nachweise.

7.4 Weitere Artengruppen

Von planungsrelevanten Tieren weiterer Artengruppen gelangen keine Nachweise.

8. Betroffenheit der relevanten Arten

8.1 Vögel

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1

Bei einer Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. Eiern. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden. Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist es daher notwendig, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit – also im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März des Folgejahres durchgeführt wird.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2

Streng geschützte Arten dürfen nicht gestört werden, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der betroffenen Population erheblich beeinträchtigt werden würde. Die Jagdreviere, die z.T. eine beträchtliche Ausdehnung erreichen können, sind von diesem Schutz jedoch ausgenommen. Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesene streng geschützte Greifvogelart Turmfalke stellt das Plangebiet nur einen kleinen Teilbereich seines Jagdrevieres dar. Gleiches ist für weitere im Plangebiet zu erwartende Greifvogelarten wie Mäusebussard und Schwarzmilan anzunehmen.
Die Nachweisorte der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Spechtarten Grünspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht liegen innerhalb des Waldbereiches. In diesem Teil des Plangebietes sind keine Rodungen geplant, so dass die Arten nicht betroffen sind.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3

Die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Habitate, auf die diese Arten bei Bedarf ausweichen können, stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Somit ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Teillebensräume in räumlichem Zusammenhang erhalten bleibt.

8.2 SÄUGETIERE

Nach den durchgeführten Recherchen und dem Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten ist im Plangebiet grundsätzlich mit dem Vorkommen verschiedener Fledermausarten zu rechnen. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und bekannter Nachweise aus dem Umfeld kommen unter anderem **Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus** als potenziell auftretende Arten in Betracht.

Eine besondere Bedeutung besitzen ältere Gehölze mit geeigneten **Quartierstrukturen**. Hierzu zählen insbesondere Specht- und Fäulnishöhlen, Stamm- und Astspalten, Risse, ausgefaulte Astabbrüche sowie Bereiche mit abstehender oder sich lösender Rinde. Derartige Strukturen können Fledermäusen als Tages-, Zwischen-, Paarungs- oder Wochenstubenquartiere und – bei entsprechender Eignung – auch als Winterquartiere dienen. Sofern im Zuge der Umsetzung der Planung ältere Bäume oder sonstige Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen beseitigt oder wesentlich zurückgeschnitten werden sollen, ist der betroffene Baumbestand **vor Durchführung der Arbeiten fachgutachterlich auf Baumhöhlen und sonstige potenzielle Fledermausquartiere zu kontrollieren**. Dabei sind nicht ausschließlich klassische Baumhöhlen zu berücksichtigen. Vielmehr ist der gesamte betroffene ältere Baumbestand systematisch auf geeignete Quartierstrukturen wie **Höhlen, Spalten, Risse, Rindenplatten sowie Astabbruch- und Fäulnisstellen** zu untersuchen.

Werden geeignete Quartierstrukturen festgestellt, ist deren tatsächliche Nutzung bzw. Besatzwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Art und Ausprägung der Struktur durch geeignete weiterführende Untersuchungen zu klären. Bei nachgewiesenen oder nicht sicher auszuschließenden Quartieren sind gegebenenfalls geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass das Kurgelände einschließlich seiner Gehölzbestände und Gehölzränder von Fledermäusen als **Jagd- und Transferhabitat** genutzt werden kann. Eine besondere funktionale Bedeutung kann hierbei den Verbindungen zur nahe gelegenen **Ahr** zukommen. Gewässer und ihre begleitenden Gehölzstrukturen stellen für zahlreiche Fledermausarten geeignete Jagdräume und Leitstrukturen dar. Im Umfeld von Bad Bodendorf wurden zudem jagende Fledermäuse, darunter auch Wasserfledermäuse, festgestellt. Bei Eingriffen in Gehölzbestände die aktuell noch nicht klar definiert werden können sollte daher neben möglichen Quartierfunktionen auch die Bedeutung vorhandener **Gehölz- und Gewässerstrukturen als Jagdhabitat und Flugkorridor** berücksichtigt werden.

8.3 REPTILIEN UND AMPHIBIEN

Als einzige Amphibienart wurden Grünfrösche im östlichen Bereich des Plangebietes nachgewiesen. Dieser Bereich wird nicht überplant.

8.4 Weitere Artengruppen

Von streng geschützten Tieren weiterer Artengruppen gelangen im Plangebiet keine Nachweise. Ihr Vorkommen kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 5).

9. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichs-maßnahmen

Aufgrund der oben beschriebenen Beeinträchtigungen werden die im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (VM) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gefordert.

VM 1: Bauzeitenregelung – Gehölzfällungen, Rodungen, Höhlensuche

Die Gehölze im Plangebiet bieten potenzielle Brutplätze für häufige und nicht gefährdete Vogelarten. Um die Zerstörung von aktuell genutzten Nestern und die Tötung von immobilen Jungvögeln zu vermeiden, dürfen keinerlei Gehölzrodungen während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit (1. März bis 30. September) durchgeführt werden. Sämtliche Rodungen und Fällarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar erfolgen.

Vor Beginn der vorgesehenen Baumfällungen sind sämtliche stärkeren Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 30 cm durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse zu kontrollieren. Die Kontrolle ist rechtzeitig vor Durchführung der Fällarbeiten vorzunehmen.
Im Rahmen der Kontrolle sind die betroffenen Bäume systematisch auf Baumhöhlen und sonstige für Fledermäuse geeignete Strukturen zu untersuchen. Hierzu zählen insbesondere Specht- und Fäulnishöhlen, ausgefaulte Astlöcher und Astabbrüche, Stamm- und Astspalten, Risse, Zwieselspalten sowie Bereiche mit abstehender oder sich lösender Rinde. Auch schwer einsehbare Strukturen im Stamm- und Kronenbereich sind, soweit erforderlich, in die Untersuchung einzubeziehen.
Werden entsprechende Strukturen festgestellt, ist deren Eignung als Fledermausquartier fachlich zu beurteilen. Soweit ein aktueller Besatz nicht bereits durch eine geeignete Kontrolle ausgeschlossen werden kann, sind weiterführende Untersuchungen durchzuführen. Hierzu können – abhängig von Lage und Ausprägung der jeweiligen Struktur – beispielsweise eine Kontrolle mittels Endoskop, eine Untersuchung vom Boden bzw. mittels Hubsteiger oder Baumklettertechnik sowie gegebenenfalls eine abendliche Ausflug- bzw. morgendliche Schwärmkontrolle erforderlich werden.
Bäume mit nachgewiesenen oder potenziell besetzten Fledermausquartieren dürfen nicht ohne vorherige fachliche Prüfung und Festlegung geeigneter Maßnahmen gefällt werden. Erforderlichenfalls sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Erhalt bzw. Ersatz betroffener Quartierfunktionen festzulegen. Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sind hierbei zu beachten.

Die Ergebnisse der Baumkontrolle sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei sollten insbesondere die kontrollierten Bäume, festgestellte Quartierstrukturen, deren Lage und Eignung sowie gegebenenfalls erforderliche weitere Untersuchungen oder Schutzmaßnahmen festgehalten werden.

VM 2: VERMEIDUNG VON VOGELSCHLAG AN GLASFRONTEN

Sollten großflächige Glasfronten errichtet werden, sind zur Vermeidung von Vogelschlag wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu können bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser oder feste vorgelagerte Konstruktionen verwendet werden. Grundsätzlich sollte auf große Glasflächen und Über-Eckverglasungen verzichtet werden. Nachfolgend sind beispielhaft mögliche Maßnahmen genannt: Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflektionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

VM 3: SCHAFFUNG / ERHALT VON DUNKELBEREICHEN

Da Fledermäuse bevorzugt in lichtarmen Bereichen jagen und Lichtsmog auch ein großes Problem für andere Tiergruppen wie Insekten und Vögel darstellt, sind dunkle Bereiche durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement zu erhalten. Mögliche Maßnahmen betreffen die Ausrichtung der Leuchtkörper, die Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte und Betriebszeiten. Für die Lichtfarbe und den Frequenzbereich eignen sich LED-Leuchten mit neutral-weißem zu warm-weißem Licht (unter 3.300 K), welche die besonders anlockende Strahlung im UV-Bereich (unter 380 nm Wellenlänge) nicht entstehen lassen. Zudem besitzen diese gegenüber herkömmlichen Quecksilberdampflampen eine über 80 % geringere Anlock-wirkung auf Insekten (Eisenbeis & Eick 2011).

Insbesondere an dem an das Plangebiet angrenzenden Waldrand, der ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt, sollen durch dieses Beleuchtungsmanagement dauerhaft ökologisch wertvolle Dunkelbereiche erhalten bleiben.

10. AUSNAHMEPRÜFUNG NACH §45 BNATSCHG

Von einer naturschutzfachlichen Ausnahmeprüfung nach §45 BNatschG kann im vorliegenden Fall abgesehen werden, da die prognostizierten Verbotstatbestände durch Vermeidungs-maßnahmen hinreichend verringert werden können, so dass die Tatbestände unter die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des BNatschG fallen.

11. ZUSAMMENFASSUNG DER NOTWENDIGEN MAßNAHMEN

Durch die Planung werden keine planungsrelevanten Vogelarten betroffen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen werden.

- Rodungs- und Fällarbeiten sind grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Vor der Fällung sind stärkere Bäume (BHD > 30 cm) durch eine fachkundige Person auf Baumhöhlen und sonstige potenziell als Fledermausquartier geeignete Strukturen (z. B. Spalten, Risse, Fäulnisstellen oder abstehende Rinde) zu kontrollieren. Bei Strukturen mit Eignung als Winterquartier ist vor der Fällung ein Besatz durch Fledermäuse fachgerecht auszuschließen. Bei einem Nachweis sind die erforderlichen artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.
- Bei Einsatz großflächiger Glasfronten sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag zu ergreifen
- Schaffung und Erhalt von Dunkelbereichen durch entsprechendes Lichtmanagement. Hierdurch wird Lichtsmog vermieden, der sich negativ auf Fledermäuse und verschiedene Insekten- und Vogelarten auswirkt
- Installation von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Durch die empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt, so dass keine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten nach § 45 BNatSchG notwendig ist.

12. LITERATUR

Bezzel, Einhard (Hrsg.) (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden: AULA – Verlag.

Bibby, C.J.; Burgess, N.D.; Hill, D.A.; Mustoe, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.

Bright, P., Morris, P.; Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. (2nd edition) Peterborough, English Nature 73pp.

Dietzen, C.; Geisen. F.; Grunwald, T.; Isselbächer, T.; Kiefer, A.; Neu, A; von Roeder, M.; Simon, L. (2025): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Eisenbeis, G.; Eick, K. (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs.

Niehuis, M. (2000): Bockkäfer. Rote Liste der ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Bockkäfer in Rheinland-Pfalz. Stand: 01.01.2000

Ryslavy, T.; Bauer, H.-G., Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P.; Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

Schaffrath, U. (2018): Artensteckbrief des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Hessen. Stand: Januar 2018

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2024): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

13. ANHANG

13.1 FOTODOKUMENTATION

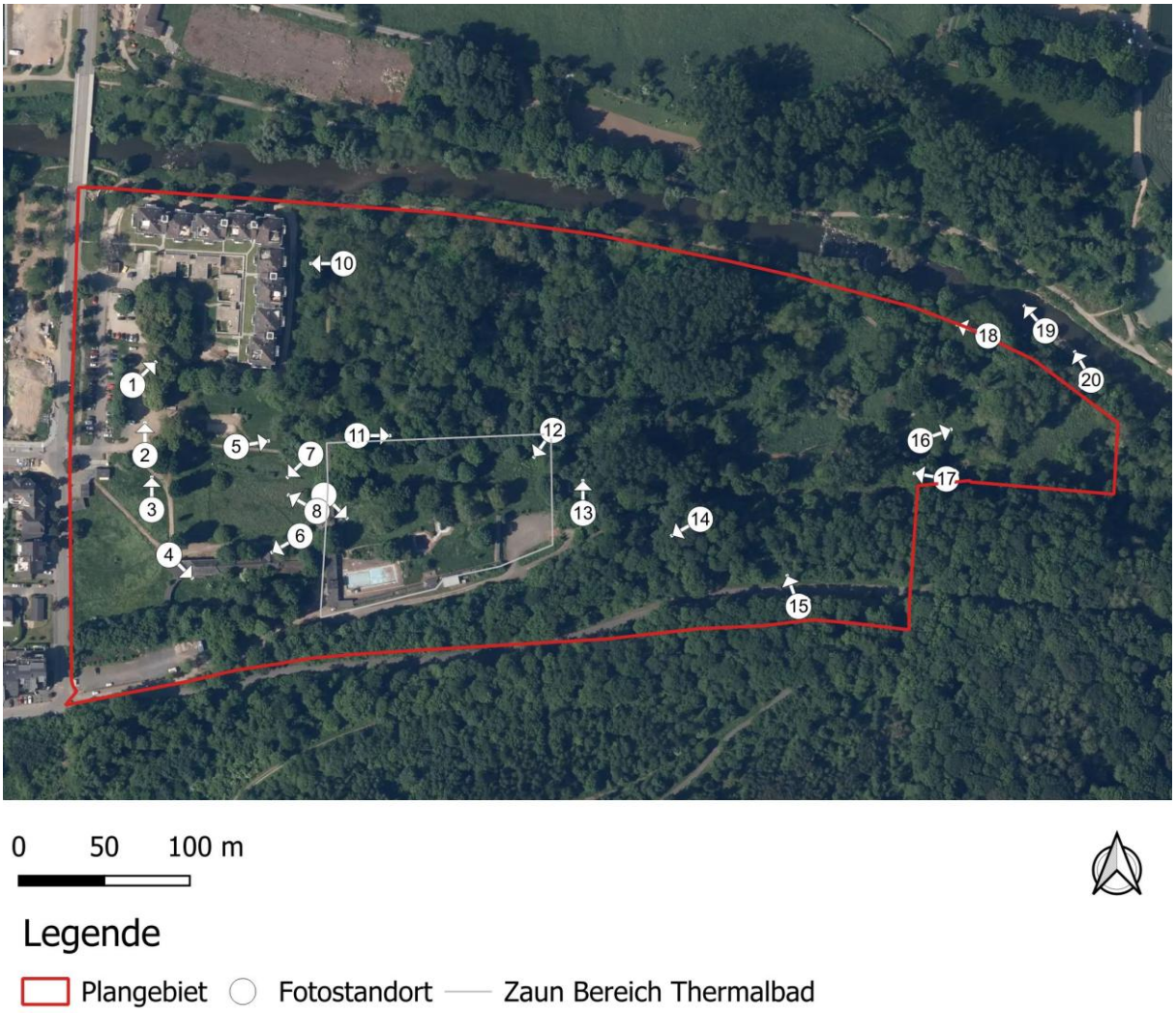


Abbildung 10: Übersicht über die Standorte und Aufnahmerichtung der nachfolgenden Fotos. Die Standorte sind von West nach Ost aufsteigend nummeriert. © GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2026>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de



Foto 1: Parkplatz (07.03.26).



Foto 2: Parkplatz (21.05.26).



Foto 3: Wasserbecken (07.03.26).



Foto 4: Gebäuder südlich des Kurgebietes (07.03.26).



Foto 5: Wildschweinspuren im Parkgelände (07.03.26).



Foto 6: Gebäude südlich des Kurgebietes (07.03.26)



Foto 7: Parkgelände (21.05.26)



Foto 8: Parkgelände (07.03.26)



Foto 9: Eingezäuntes Gelände des Thermalfreibades (07.03.26)



Foto 10: Waldbereich angrenzend an Wohnbebauung (07.03.26)



Foto 11: Auwaldbereich (07.03.26)



Foto 12: Eingezäunter Bereich des Thermalfreibades (07.03.26)



Foto 13: Bauliche Anlage (07.03.26)



Foto 14: Eichen- Buchenwald im Südosten des Plangebietes (07.03.26)



Foto 15: Auwaldbereich im Osten des Plangebietes (07.03.26)



Foto 16: Waldbereich im Osten des Plangebietes (07.03.26)



Foto 17: Wassergraben im Südosten des Plangebietes (07.03.26)



Foto 18: Fußweg im nördlichen Bereich des Plangebietes (07.03.26)



Foto 19: Naturnahes Ufer der Ahr (07.03.26)



Foto 20: Bestand von Riesenknöterich am Ufer der Ahr (07.03.26)

13.2 RECHERCHE

Tabelle 4: Ergebnis der Abfrage der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 5409 „Linz am Rhein“ am 16.09.2026.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht				§§§
Accipiter nisus	Sperber				§§§
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	3			§
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	3			§
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer		2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise				§
Aegolius funereus	Raufußkauz	2		Anh.I: VSG	§§§
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
Anas platyrhynchos	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
Anser anser	Graugans			Art.4(2): Rast	§
Anthus trivialis	Baumpieper	3	V		§
Apus apus	Mauersegler	3			§
Ardea cinerea	Graureiher			sonst.Zugvogel	§
Asio otus	Waldohreule	3			§§§
Athene noctua	Steinkauz	2	2		§§§
Aythya ferina	Tafelente	1		Art.4(2): Rast	§
Aythya fuligula	Reiherente	1		Art.4(2): Rast	§
Branta canadensis	Kanadagans	n. b.			(§)
Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
Bucephala clangula	Schellente			Art.4(2): Rast	§
Buteo buteo	Mäusebussard				§§§
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§
Carduelis cannabina	Bluthänfling		V/V w		§
Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§
Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§
Carduelis flammea	Birkenzeisig				§
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel				§§
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				§
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				§
Charadriiformes	Wat-, Alken- und Möwenvögel				(§)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
Ciconia ciconia	Weißstorch		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
Cinclus cinclus	Wasseramsel				§
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer				§
Coloeus monedula	Dohle				§
Columba oenas	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
Columba palumbus	Ringeltaube				§
Corvus corax	Kolkrabe				§
Corvus corone	Rabenkrähe				§
Corvus frugilegus	Saatkrähe		V w		§
Crex crex	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Cuculus canorus	Kuckuck	3	V/3 w		§

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Cygnus olor	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§
Dendrocopos major	Buntspecht				§
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
Dryobates minor	Kleinspecht		V		§
Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
Emberiza calandra	Grauammer	2	3	sonst.Zugvogel	§§
Emberiza cia	Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Emberiza citrinella	Goldammer	3			§
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	2			§
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§
Falco peregrinus	Wanderfalke	V	V w	Anh.I: VSG	§§§
Falco subbuteo	Baumfalke	D	3	sonst.Zugvogel	§§§
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	V w		§
Fringilla coelebs	Buchfink				§
Fringilla montifringilla	Bergfink				§
Fulica atra	Blässhuhn, Blässralle	V		Art.4(2): Rast	§
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Garrulus glandarius	Eichelhäher				§
Grus grus	Kranich			Anh.I: VSG	§§§
Hippolais icterina	Gelbspötter	1		sonst.Zugvogel	§
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter				§
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§
Jynx torquilla	Wendehals	2	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
Larus argentatus	Silbermöwe			Art.4(2): Rast	§
Larus ridibundus	Lachmöwe			Art.4(2): Rast	§
Locustella naevia	Feldschwirl	2	V		§
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	Anh.I: VSG	§§
Luscinia megarhynchos	Nachtigall				§
Luscinia svecica	Blaukehlchen	2	V	Anh.I: VSG	§§
Mergus merganser	Gänsesäger	R		Art.4(2): Rast	§
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
Milvus milvus	Rotmilan		3 w	Anh.I: VSG	§§§
Motacilla alba	Bachstelze				§
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				§
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		sonst.Zugvogel	§
Muscicapa striata	Grauschnäpper				§
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Oriolus oriolus	Pirol	3	V		§
Parus ater	Tannenmeise				§
Parus caeruleus	Blaumeise				§
Parus cristatus	Haubenmeise				§
Parus major	Kohlmeise				§
Parus montanus	Weidenmeise				§
Parus palustris	Sumpfmeise				§
Passer domesticus	Haussperling	3	V		§
Passer montanus	Feldsperling	2	V		§

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2		§
Pernis apivorus	Wespenbussard	2	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Phalacrocorax carbo	Kormoran			Art.4(2): Rast	§
Phasianus colchicus	Jagdfasan	n. b.			(§)
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				§
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			§
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				§
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			§
Phylloscopus trochilus	Fitis	V			§
Pica pica	Elster				§
Picus canus	Grauspecht	2	2	Anh.I: VSG	§§
Picus viridis	Grünspecht				§§
Podiceps cristatus	Haubentaucher	V		Art.4(2): Rast	§
Prunella modularis	Heckenbraunelle				§
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff				§
Rallus aquaticus	Wasserralle	2	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen				§
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				§
Remiz pendulinus	Beutelmeise	1		Art.4(2): Brut	§
Riparia riparia	Uferschwalbe	2		sonst.Zugvogel	§§
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	3	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Serinus serinus	Girlitz				§
Sitta europaea	Kleiber				§
Streptopelia decaocto	Türkentaube	3			§
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
Strix aluco	Waldkauz				§§§
Sturnus vulgaris	Star	V			§
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§
Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
Sylvia curruca	Klappergrasmücke				§
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	2		Art.4(2): Rast	§
Tadorna tadorna	Brandgans	R	1 w	Art.4(2): Rast	§
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§
Turdus iliacus	Rotdrossel				§
Turdus merula	Amsel				§
Turdus philomelos	Singdrossel				§
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	2			§
Turdus viscivorus	Misteldrossel				§
Tyto alba	Schleiereule	1			§§§
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	1	G	IV	§§
Erinaceus europaeus	Westigel	3			§
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§
Lynx lynx	Luchs	0	2	II, IV	§§§
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		IV	§§
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	2		IV	§§
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	IV	§§
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	1	D	IV	§§
Reptilien					
Anguis fragilis	Blindschleiche				§
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV	§§
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV	§§
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	§§
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V		§
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	IV	§§
Zootoca vivipara	Waldeidechse				§
Amphibien					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
Bufo bufo	Erdkröte				§
Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
Bufo viridis	Wechselkröte	3	3	IV	§§
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	IV	§§
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	IV	§§
Rana arvalis	Moorfrosch	2	3	IV	§§
Rana dalmatina	Springfrosch	2		IV	§§
Rana kl. esculenta	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§
Rana temporaria	Grasfrosch			V	§
Salamandra salamandra	Feuersalamander				§
Triturus alpestris	Bergmolch				§
Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
Triturus helveticus	Fadenmolch	4			§
Triturus vulgaris	Teichmolch				§
Fische und Rundmäuler					
Barbus barbus	Barbe	2		V	
Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
Salmo salar	Lachs	1	1	II, V	
Thymallus thymallus	Äsche	1	2	V	
Lampetra fluviatilis	Flussneunauge	1	3	II, V	§
Lampetra planeri	Bachneunauge	2		II	§
Käfer					
Agapanthia intermedia	Langhaariger Scheckhornbock		3		§
Agapanthia pannonica	Distelbock	D	2		§
Agapanthia villosoviridescens					§
Agrilus angustulus					§

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Agrilus cyanescens					§
Agrilus hyperici	Johanniskraut-Schmalprachtkäfer	[S]	3		§
Agrilus laticornis					§
Alosterna tabacicolor					§
Anaglyptus mysticus					§
Anoplodera rufipes	Rotbeiniger Halsbock	S	3		§
Anoplodera sexguttata	Sechstropfiger Halsbock	S	3		§
Anthaxia cichorii	Zichorien-Eckschildprachtkäfer	[0]	0		§
Anthaxia mendizabali	Mendizabals Eckschild-Prachtkäfer	[S]	2		§
Anthaxia nitidula					§
Anthaxia salicis	Weiden-Prachtkäfer		3		§
Anthaxia sepulchralis	Braunhaariger Eckschild-Prachtkäfer	[S]	2		§
Arhopalus ferus	Schwarzbrauner Grubenhalsbock	E	2		§
Aromia moschata	Moschusbock	3			§
Calamobius filum	Getreide-Bockkäfer	E			§
Callidium violaceum					§
Callimus angulatus	Schmaldeckenbock	1	2		§
Cerambyx scopolii	Kleiner Heldbock		3		§
Chlorophorus figuratus	Schulterfleckiger Widderbock	2	2		§
Chlorophorus sartor	Weißbindiger Widderbock	3	3		§
Clytus arietis					§
Corymbia rubra					§
Dinoptera collaris					§
Dorcadion fuliginator	Grauflügeliger Erdbock	1	2		§
Grammoptera ruficornis					§
Leiopus nebulosus					§
Leptura aethiops		S			§
Leptura aurulenta	Goldhaariger Halsbock	V	2		§
Leptura maculata					§
Leptura quadrifasciata					§
Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§
Mesosa nebulosa	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§
Molorchus minor					§
Molorchus umbellatarum					§
Oberea erythrocephala	Rotköpfiger Linienbock	2	2		§
Oberea linearis					§
Obrium cantharinum	Dunkelbeiniger Flachdeckenbock	2	2		§
Osmoderma eremita	Eremit		2	II*, IV	§§
Pachytodes cerambyciformis					§
Pedostrangalia revestita	Rotgelber Buchen-Halsbock	V	2		§
Phymatodes alni					§
Phymatodes testaceus					§

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Phytoecia coerulescens		S			§
Phytoecia cylindrica					§
Phytoecia nigricornis	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	V	3		§
Pogonocherus hispidulus					§
Pogonocherus hispidus					§
Prionus coriarius					§
Pseudovadonia livida					§
Purpuricenus kaehleri	Purpurbock	0	1		§§
Pyrrhidium sanguineum					§
Rhagium bifasciatum					§
Rhagium inquisitor					§
Rhagium mordax					§
Rhamnusium bicolor	Beulenkopfbock	3	2		§
Saperda carcharias	Großer Pappelbock				§
Saperda similis	Mittlerer Pappelbock	1	2		§
Spondylis buprestoides					§
Stenocorus meridianus					§
Stenopterus rufus					§
Stenostola dubia					§
Stenurella bifasciata					§
Stenurella melanura					§
Stenurella nigra					§
Tetrops praeustus					§
Trachys minutus					§
Trachys scrobiculatus					§
Hautflügler					
Andrena agilissima		[3]	3		§
Andrena bicolor					§
Andrena flavipes					§
Andrena florea					§
Andrena fulva					§
Andrena haemorrhoa					§
Andrena hattorfiana		[3]	3		§
Andrena minutula					§
Andrena minutuloides					§
Andrena proxima					§
Andrena scotica					§
Andrena wilkella					§
Anthidium nanum		[3]	3		§
Anthidium oblongatum			V		§
Bombus lapidarius	Steinhummel				§
Bombus terrestris	Dunkle Erdhummel				§
Formica polyctena	Kahlrückige Waldameise				§
Hylaeus punctulatissimus			G		§
Hylaeus signatus					§
Vespa crabro	Hornisse				§
Xylocopa violacea	Große Holzbiene	[3]			§

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Heuschrecken					
Barbitistes serricauda	Laubholz-Säbelschrecke	3			
Nemobius sylvestris	Waldgrille				
Oedipoda caerulescens	Blauflügelige Ödlandschrecke	3	V		§
Oedipoda germanica	Rotflügelige Ödlandschrecke	1	1		§
Libellen					
Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
Aeshna mixta	Herbst-Mosaikjungfer	4			§
Anax imperator	Große Königslibelle				§
Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§
Calopteryx virgo	Blauflügel-Prachtlibelle	3	3		§
Coenagrion puella	Hufeisen-Azurjungfer				§
Cordulegaster bidentata	Gestreifte Quelljungfer	2	2		§
Cordulia aenea	Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	4	V		§
Enallagma cyathigerum	Gemeine Becherjungfer				§
Erythromma lindenii	Pokaljungfer	3			§
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	(neu)	G	IV	§§
Ischnura elegans	Große Pechlibelle				§
Ischnura pumilio	Kleine Pechlibelle	3	3		§
Lestes barbarus	Südliche Binsenjungfer	1	2		§
Lestes sponsa	Gemeine Binsenjungfer				§
Lestes viridis	Gemeine Weidenjungfer	4			§
Libellula depressa	Plattbauch				§
Libellula quadrimaculata	Vierfleck	4			§
Odonata	Libellen				§
Orthetrum cancellatum	Großer Blaupfeil				§
Platycnemis pennipes	Blaue Federlibelle	4			§
Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle				§
Sympetrum danae	Schwarze Heidelibelle	4			§
Sympetrum flaveolum	Gefleckte Heidelibelle	2	3		§
Sympetrum fonscolombii	Frühe Heidelibelle	I(VG)			§
Sympetrum pedemontanum	Gebänderte Heidelibelle	I(VG)	3		§
Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle	4			§
Sympetrum striolatum	Große Heidelibelle				§
Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle				§
Schmetterlinge					
Apatura ilia	Kleiner Schillerfalter	2	V		§
Apatura iris	Großer Schillerfalter	3	V		§
Arctia villica	Schwarzer Bär	2	2		§§
Argynnis paphia	Kaisermantel				§
Boloria selene	Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V		§
Coenonympha arcania	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen				§
Colias croceus	Wander-Gelbling, Postillon	I			§
Erebia medusa	Rundaugen-Mohrenfalter	3	V		§

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge, Russischer Bär			II*	
Hemaris fuciformis	Hummelschwärmer	2			§
Iphiclides podalirius	Segelfalter	1	3		§
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter				§
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	V			§
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§
Papilio machaon	Schwalbenschwanz	V			§
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling				§
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2		IV	§§
Pyrgus malvae	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V		§
Zygaena filipendulae	Sechsfleck-Widderchen				§
Zygaena transalpina	Hufeisenklee-Widderchen	3	V		§
Zygaena trifolii	Sumpfhornklee-Widderchen	V	3		§
Zygaena viciae	Kleines Fünffleck-Widderchen	3			§
Krebse					
Austropotamobius torrentium	Steinkrebs	3	2	II*, V	§
Schnecken und Muscheln					
Bythinella dunkeri	Dunkers Quellschnecke	[3]	3		
Helix pomatia	Weinbergschnecke			V	§
Unio crassus	Bachmuschel	[1]	1	II, IV	§§
Blütenpflanzen					
Aceras anthropophorum	Ohnhorn, Puppenorchis	2	3		§
Alyssum montanum ssp. montanum	Gewöhnliches Berg-Steinkraut	4			§
Anacamptis pyramidalis	Pyramiden-Spitzorchis, Pyramiden-	2	2		§
Anthericum liliago	Traubige Graslilie		V		§
Aquilegia vulgaris	Gewöhnliche Akelei		V		§
Centaurium erythraea	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§
Cephalanthera damasonium	Bleiches (Weißes) Waldvöglein				§
Cephalanthera longifolia	Langblättriges Waldvöglein		V		§
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	1	3	II, IV	§§§
Dactylorhiza maculata s.str.	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
Dactylorhiza majalis s.str.	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
Daphne laureola	Lorbeer-Seidelbast	4	3		§
Daphne mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast				§
Dianthus armeria	Raue Nelke		V		§
Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke		V		§
Dianthus deltoides	Heide-Nelke		V		§
Digitalis lutea	Gelber Fingerhut				§
Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Ständelwurz				§
Eryngium campestre	Feld-Mannstreu		V		§
Gentianopsis ciliata	Echter Fransenenzian	3	3		§
Globularia bisnagarica	Gewöhnliche Kugelblume	2	3		§

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		FFH/VSR	BNatschG
		RP	D		
Gymnadenia conopsea s.l.	Große Händelwurz		(RL)		§
Helleborus foetidus	Stinkende Nieswurz				§
Himantoglossum hircinum	Bocks-Riemenzunge	2	3		§
Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme				§
Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie				§
Lilium martagon	Türkenbund	3			§
Listera ovata	Großes Zweiblatt				§
Neottia nidus-avis	Vogel-Nestwurz				§
Ophrys apifera	Bienen-Ragwurz	2	2		§
Ophrys holoserica	Hummel-Ragwurz	2	2		§
Ophrys insectifera	Fliegen-Ragwurz	3	3		§
Orchis mascula	Stattliches Knabenkraut	3			§
Orchis militaris	Helm-Knabenkraut	3	3		§
Orchis purpurea	Purpur-Knabenkraut	3	3		§
Platanthera bifolia	Weiße Waldhyazinthe	3	3		§
Platanthera chlorantha	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§
Primula veris	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§
Rubus fruticosus agg.	Artengr. Echte Brombeere		(RL)		
Saxifraga granulata	Körnchen-Steinbrech		V		§
Scilla bifolia	Zweiblättriger Blaustern				§
Stipa pennata s.str.	Grauscheidiges Federgras	3	3		§
Farne					
Asplenium scolopendrium	Hirschzunge				§
Polystichum aculeatum	Dorniger Schildfarn				§
Moose					
Leucobryum glaucum	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§